



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

Per E-Mail: claudia.großberndt@ms.sachsen-anhalt.de
Philip.Dressel@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[https:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 4. April 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Betreu- ungsgesetz

Ihr Schreiben vom 23. März 2023

Sehr geehrte Frau Hofmann,

vielen Dank für den von der Landesregierung zur Anhörung freigegebenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz (Stand: 23. März 2023).

Mit Schreiben vom 10. Januar 2023 haben wir bereits zum Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz kritisch Stellung genommen.

Der jetzt von der Landesregierung freigegebene Gesetzentwurf entspricht im Wesentlichen der Entwurfsfassung vom Dezember 2022. Wir äußern uns deshalb nur ergänzend zu den kommunalen Mehrbelastungen und bekräftigen im Weiteren unsere Ausführungen vom 10. Januar 2023.

Zur bisherigen rechtlichen Betreuung sind kaum belastbare statistische Daten öffentlich zugänglich. Insoweit wäre es erforderlich gewesen, dass das für das vorliegende Gesetz federführend zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gemeinsam mit dem Justizressort bei den Betreuungsgerichten im Land statistische Daten erhoben hätte, die zumindest ein repräsentatives Bild zur Situation vor der Gesetzesänderung und damit auch Ableitungen für die neue Rechtslage ermöglichen würden.

Zum 1. Januar 2023 wurde das Betreuungsbehördengesetz (BtBG) durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ersetzt. Im Vergleich zum bisherigen Betreuungsbehördengesetz werden im neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) für die örtlichen Betreuungsbehörden neue Aufgaben begründet und bestehende Aufgaben inhaltlich deutlich erweitert.

Hierbei geht es nicht nur um das neu geregelte Verfahren der erweiterten Unterstützung und das in Zuständigkeit der örtlichen Betreuungsbehörden zu führende Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer. Es werden vielmehr auch arbeitsintensive Beratungs- und Unterstützungspflichten neu begründet, die die örtlichen Betreuungsbehörden für ihre Bürger und besonders für ehrenamtliche Betreuer erbringen sollen.

Neben dem bisherigen Aufgabenkatalog der Betreuungsbehörden, welcher weiterhin Bestand hat, sind folgende Aufgaben neu bzw. erweitert durch die Betreuungsbehörden seit dem 01. Januar 2023 wahrzunehmen:

1. Ausweitung der Zuständigkeit für die Beglaubigung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
2. Ehegattenvertretung: im Rahmen der Vorsorgeberatung oder auch im Zusammenhang mit anderen Hilfen
3. Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer*innen beim Abschluss einer Vereinbarung mit Betreuungsvereinen
4. Förderungsaufgaben: Erweiterung der Pflicht zur Förderung der Aufklärung über Patientenverfügungen
5. Hinweis auf Registrierungsmöglichkeit im Zentralen Vorsorgeregister i. V. m. Beglaubigungen
6. Beratung und Unterstützung außerhalb des Gerichtsverfahrens zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten, inkl. Kontakt zum Hilfesystem und Unterstützung bei Anträgen
7. Erweiterte Unterstützung außerhalb des Gerichtsverfahrens nach § 8 BtOG
8. Informationen an die Stammbehörde bei Kenntnis von Eignungsmängeln eines Betreuenden
9. Mitteilung der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuenden an den für dessen Wohnsitz zuständigen Betreuungsverein
10. Prüfung der (weiteren) Erforderlichkeit vor Verlängerung einer Betreuung, erneute Sachverhaltsermittlung
11. Erweiterte Unterstützung innerhalb des Gerichtsverfahrens: im Rahmen der Erstellung der Sachverhaltsermittlung Prüfungsverpflichtung, ob zur Vermeidung einer Betreuung erweiterte Unterstützung in Betracht kommt; mit Zustimmung des Betroffenen Durchführung einer erweiterten Unterstützung
12. Erweiterte Unterstützung auf Anforderung des Gerichtes (im laufenden Betreuungsverfahren) - in geeigneten Fällen -, obwohl schon ein Betreuer bestellt ist, mit Zustimmung des Betroffenen, ohne rechtliche Vertretung
13. Begründung des Betreuervorschlages, Vorlage von Nachweisen von ehrenamtlichen Betreuern, Prüfung der Anbindung an den Betreuungsverein, Vorlage und Prüfung Führungszeugnis, Auskunft aus Schuldnerverzeichnis durch potentielle ehrenamtliche Betreuende
14. Betreuervorstellung: persönliche Vorstellung des vorgeschlagenen Betreuers beim Betroffenen auf dessen Wunsch
15. Nachfrage bei Stammbehörde, falls Betreuer vorgeschlagen werden soll, der am Ort der Betreuung keinen Geschäftssitz oder Wohnsitz hat; Abfrage bei seiner Stammbehörde über Anzahl und Umfang der von ihm aktuell geführten

Betreuungen sowie zeitlicher Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner Berufstätigkeit

16. Zulassungs- und Registrierungsverfahren der Berufsbetreuer für Neufälle, Prüfung der persönlichen Eignung (geordnete Vermögensverhältnisse, Vorlage Führungszeugnis, Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis), ausreichende Sachkunde (Vorhandensein bestimmter Fachkenntnisse, keine Sachkundeprüfung), Vorlage einer Berufshaftpflichtversicherung
17. Mitteilungs- und Nachweispflichten der professionellen Betreuenden alle 6 Monate; Änderung im Bestand (Zu- und Abgänge, Aktenzeichen der Fälle und Name des Amtsgerichtes) der geführten Betreuungen sowie alle registrierungsrelevanten Änderungen
18. Laufende Vorlagen durch Berufsbetreuer; ab Registrierung ist alle 3 Jahre unaufgefordert ein Führungszeugnis und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis sowie Erklärung über die mögliche Einleitung eines Insolvenzverfahrens bzw. die Anhängigkeit eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens gegen sich abzugeben
19. Widerruf Registrierung: Pflicht zum Widerruf der Registrierung, wenn (unbeschadet § 49 VwVfG) begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht mehr vorliegen (u.a. beharrlicher Verstoß gegen Pflichten der Mitteilung/Nachweise), der Betreuer Geldleistungen des Betreuten annimmt bzw. Zuwendungen von Todes wegen mit Ausnahmen, dann Information des Gerichtes an Stammbehörde, keine Berufshaftpflicht mehr besteht oder begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Berufsbetreuende die Betreuung dauerhaft unqualifiziert führt (u.a. bei mehrfacher Entlassung aus der Betreuung wegen fehlender Eignung) – zieht mitunter ein 3jähriges Berufsverbot nach sich
20. Rücknahme der Registrierung, wenn der Berufsbetreuende in wesentlichen Punkten vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder für die Registrierung relevante Umstände pflichtwidrig verschwiegen hat und die Registrierung auf diesen Angaben beruhte (zieht evtl. ein 3jähriges Berufsverbot nach sich)
21. Löschung der Registrierung, auf Antrag des Berufsbetreuenden oder nach seinem Ableben
22. Information durch Stammbehörde über Widerruf, Rücknahme und Löschung an sämtliche Betreuungsgerichte, bei denen der Berufsbetreuende Betreuungen führt sowie an die jeweils für den Gerichtsbezirk zuständigen Betreuungsbehörden
23. Beratungsanspruch von Geheimnisträgern: Berufsgeheimnisträger (Ärzte, Sozialarbeitenden, Altenpflegenden pp.) haben Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Gefährdung der Person des Betreuten
24. Zulassungs- und Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer (Altfälle): ohne Überprüfung von Eignung und Sachkunde (Profis, die zum 01.01.2023 mind. 3 Jahre berufsmäßig Betreuung geführt haben, erfüllen automatisch; alle übrigen haben bis zum 30.06.2025 Sachkunde durch geeignete Nachweise zu belegen; ohne fristgerecht erbrachten Nachweis hat Betreuungsbehörde vorläufige Registrierung zu widerrufen) Gerichtsbeschluss über Berufsbetreuerbestellung, Berufshaftpflichtversicherung, Führungszeugnis, Auskunft Schuldnerverzeichnis, Erklärung über: zeitlichen Gesamtumfang, Organisationsstruktur der Berufsbetreuertätigkeit, Aktenzeichen der gerichtlichen Betreuungsverfahren zu aktuellen Fällen inkl. Zuständige Gerichte, Antrag ist innerhalb von 6 Mon. nach Inkrafttreten der Betreuungsrechtsänderung zu stellen

Aus diesem umfangreichen Aufgabenkatalog ist erkennbar, dass sich das Personalprofil der Betreuungsbehörden dahingehend verändert, dass neben sozialarbeiterischen Fachpersonal zukünftig auch verwaltungsrechtliches Fachwissen hinsichtlich der komplexen Aufgabenbewältigung vorzuhalten ist.

Ermittlung der kommunalen Mehrbelastungen ab 1. Januar 2023

Die Kommunalen Spitzenverbände haben ihre Mitglieder gebeten, den aus der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Rechtsänderung resultierenden Mehraufwand zu ermitteln.

Die nachfolgenden Einschätzungen zum Mehraufwand beruhen auf verschiedenen Annahmen und Erfahrungswerten, die unsere Mitglieder ihren Ermittlungen zugrunde gelegt haben.

Beispielhaft hat der Landkreis Wittenberg in der als **Anlage 1** beigefügten Auflistung die einzelnen neuen Aufgaben nach dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG), die in den örtlichen Betreuungsbehörden zu einem Mehraufwand führen, dargestellt und zugleich diesen Aufgaben den erwarteten zeitlichen Mehraufwand zugeordnet.

Allein für den Landkreis Wittenberg ergibt sich hieraus folgender Mehraufwand:

	dauerhaft	einmalig
ermittelte Stunden Mehraufwand (FD 50)	4.050,8 h	2.520,0h
Personalmehrbedarf	2,83 VbE	0,18 VbE
(1 VbE = 85.860 Jahresarbeitsminuten = 1.431 Jahresarbeitsstunden)		

Personalkosten

(auf Basis Personalkostenplanung 2023; VG S 12 und E 9b TVöD gewichtet)

Sachkosten:	198.300 €/a	12.600 €
Büroarbeitsplatz lt. KGST	27.451 €/a	1.746 €
Gemeinkostenzuschlag 20 % der PK	69.660 €/a	2.520 €
Gesamtkosten:	295.411 €/a	16.866 €

Die Rückmeldungen anderer Landkreise und kreisfreier Städte bestätigen die Berechnungen des Landkreises Wittenberg.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat in ihrer Stellungnahme vom 31. März 2023, die Ihnen auch unmittelbar übermittelt wurde und nochmal beigefügt ist (**Anlage 2**), für die Betreuungsbehörde einen Personalbedarf von 10,24 VZÄ ermittelt.

Zum Teil sind bereits im Jahr 2022 in den Betreuungsbehörden Personaleinstellungen erfolgt, um der neuen Rechtslage ab 1. Januar 2023 gerecht werden zu können.

Zwischen der Zahl der eingerichteten rechtlichen Betreuungen und der Bevölkerungszahl besteht eine Relation. So geht die bundeseinheitliche Betreuungsbehördenstatistik, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene erstellt wird, für das Jahr 2020 in Sachsen-Anhalt von 20,4 bis 24,7 rechtlichen Betreuungen auf 1.000 Einwohner aus. Deshalb können die vom Landkreis Wittenberg ermittelten Belastungen auf das gesamte Land im Verhältnis der Einwohnerzahl des Landkreises Wittenberg (123.341 Einwohner, Stand: 31.12.2021) zum Land (2.169.253 Einwohner) hochgerechnet werden.

Gesamtmehrbelastung für die elf Landkreise und drei kreisfreien Städte:

Laufend: **5.195.525 €/p. a**
Einmalig: **296.630 €**

Weitere Finanzierungsrisiken

Keine Berücksichtigung findet bei der Berechnung des Mehrbedarfs bisher, dass die Landkreise und kreisfreien Städte zukünftig verstärkt selbst Behördenbetreuungen werden führen müssen, da die personellen Bedarfe nicht mehr jederzeit über ehrenamtliche Betreuer, Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer abgedeckt werden können. Es zeichnet sich aber ab, dass Berufsbetreuer insbesondere aus Altersgründen verstärkt aus dem Beruf ausscheiden und andererseits wegen des allgemeinen Fachkräftemangels und der neuen Berufszulassungsregelungen kaum noch geeignete neue Berufsbetreuer geworben werden können.

Prognoseunsicherheiten bestehen auch bei der Frage, wie sich zukünftig die Aufgaben zwischen den Betreuungsvereinen und den örtlichen Betreuungsbehörden aufteilen werden. Nur wenn das Land die Betreuungsvereine hinreichend fördert, werden diese ihre Querschnittsaufgaben umfassend erfüllen können. Andernfalls wird ein Großteil der Beratungs-, Unterstützungs- und Koordinierungsaufgaben durch die örtlichen Betreuungsbehörden zu leisten sein und dort zu einem weiteren Personalaufwuchs führen.

Kommunale Entlastungen

Finanzielle Entlastungen werden allenfalls in einem sehr geringen Umfang bei den Landkreisen und kreisfreien Städten anzunehmen sein.

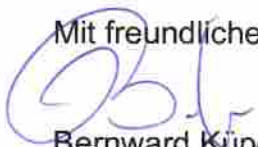
Die finanzielle Förderung der Betreuungsvereine erfolgt seit rd. 30 Jahren aus dem Landeshaushalt. Eine kommunale Mitförderung ist uns nicht bekannt.

Verwaltungsgebühren für das Registrierungsverfahren von Berufsbetreuern können nur für Neuanträge erhoben werden. Der aus dem Registrierungsverfahren resultierende Mehraufwand wird deshalb nur zu einem geringen Teil durch Gebühren gedeckt werden können.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die vorstehend dargestellten Berechnungen auf dem KGSt-Bericht Nr. 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes (2021/2022)“ beruhen. Abhängig vom Ergebnis der aktuellen Tarifverhandlungen werden sich die Mehrbelastungen deshalb ab 2023 nochmals deutlich erhöhen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt